



Satzung Jagdgefährten e.V.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Jagdgefährten e.V.
und ist in das Vereinsregister Iserlohn eingetragen unter der Register-Nr. 1619.
Der Sitz des Vereins ist in Hemer.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vermittlung bedürftiger, verlassener oder von der Tötung bedrohter Jagdhunde und deren Mixe aus dem In- und Ausland. Die Vermittlung erfolgt an Personen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für diese Tiere bieten.“

Die pflegerische und tierärztliche Betreuung der oben genannten Hunde, während des Aufenthalts in den Pflegestellen, eventuelle Betreuung bei verhaltensauffälligen Tieren.

Aufklärungsarbeit über einen sowohl in der Ausbildung als auch in der Haltung von Jagdhunden partnerschaftlichen, artgerechten und vertrauensvollen Umgang mit dem Partner „Hund“ unter Zugrundelegung heutiger kynologischer Grundsätze.

Die Auswahl und Einrichtung von kompetenten Pflegestellen für die oben genannten Hunderassen.

§ 4 - Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Kostenerstattungen für Personen, die für den Verein bei der Vermittlungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit tätig werden.

Erstattet werden unter Vorlage von Belegen Hotelkosten, Benzinkosten, Porto, Büromaterial und Tierarztrechnungen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die die Mitgliederversammlung in der auflösenden Versammlung wählen und mit einfachem Mehrheitsbeschluss festlegen wird.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Antrag stellt und diese Satzung anerkennt. Personen unter 18 Jahre bedürfen dazu der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme des Mitglieds. Mindest zwei Vorstandsmitglieder entscheiden über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- mit dem Tod eines Mitgliedes,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit ,
- durch einverständliche Aufhebung der Mitgliedschaft.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen:

- wenn das Mitglied im erheblichen Maße den Interessen und der Satzung des Vereins zuwider gehandelt hat. Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören.
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 7 - Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mindestmitgliedbeitrags wird in einer Entgeltordnung geregelt. Sie wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und den Mitgliedern mitgeteilt.

Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

Beiträge sind Bringschulden.

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vereins.

Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedbeitrages/der Spenden.

§ 8 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszwecks aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins unter Beachtung bestehender Vorschriften zu nutzen.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins haben uneingeschränktes Stimmrecht.

Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besitzen Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

§ 9 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich und erfordert die persönliche Mitgliedschaft im Verein.

§ 10 – Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:

- zwei gleichrangigen Vorsitzenden,
- des/der Kassenwarts(in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Unterstützung kann der Vorstand an Mitglieder des Vereins delegieren.

§ 11 - Aufgaben und Amtsdauer des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Es können nur aktive Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten JHV für den Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Sollte an der nächsten regulären Vorstandswahl der kommissarische Nachfolger nicht gewählt werden, endet dessen kommissarische Bestellung zu diesem Zeitpunkt.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Sollte eine Beschlussfähigkeit beim Vorstand nicht erzielbar sein, ist der verbleibende Vorstand verpflichtet die Mitglieder zu informieren und eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die es zum Ziel hat, das kommissarische Vorstandsmitglied zu wählen. Es ist von allen Organen des Vereines Sorge dafür zu tragen, dass der Vorstand aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern besteht und somit beschlussfähig ist.

§ 12 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Einhaltung von einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Für den Fall, dass Belange des Vorstandes tangiert sind, wie z.B. Abwahl, Neuwahl, etc. wird die Aufgabe einem Vertreter der Mitgliederversammlung übertragen. Die

Mitgliederversammlung bestimmt Ihren Vertreter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen zusätzlich vertreten.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen in der Satzung, die von außen vorgegeben werden, quasi vom Gesetzgeber oder durch sonstige Einrichtungen der Exekutive (z.B. landesspezifisch) gefordert werden, werden durch den Vorstand vorgenommen, ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder werden vom Vorstand darüber informiert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der/des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit Ausnahme der von außen vorgegebenen
- die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

§ 13 – Kassenprüfung

Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres vom Kassenprüfer zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/in.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Die/der Kassenprüfer hat die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung festzustellen und die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Tagesordnung, die den Mitgliedern innerhalb der satzungsgemäß vorgesehenen Frist zugegangen sein muss, muss eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorsehen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein, siehe § 4, übergehen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts gestattet werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die/ der Kassenprüfer(in) hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung festzustellen und die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 – Aufwandsentschädigungen/ Aufwandsspenden

Vereins- und Vorstandsmitglieder haben den Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen.

Zuwendungsbestätigungen:

Spendenbescheinigungen werden nur vom Vorstand ausgestellt werden.

Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Satzung verwendet wird.

Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Die Bewertung ist von dem die Zustellungsbescheinigung ausstellenden Vorstand schriftlich zu dokumentieren.

Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken „Wert nach Angabe des Spenders.“

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit die Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung für Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet.

Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in der Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist.

Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.

Jagdgefährten e.V. ☞ Ihmerter Straße 179 ☞ 58675 Hemer ☞ Tel.: 04795-95 34 28
Sparkasse Lippstadt ☞ BLZ: 41650001 ☞ KTO: 14056386
IBAN: DE93 4165 0001 0014 0563 86 ☞ BIC: WELADED1LIP